



Datum, 20.11.2014 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/252/2014

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	02.12.2014	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2014	
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2015	
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2015	

Entwurf der Haushaltssatzung mit Doppelhaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Sachdarstellung:

Aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung 2014 und der Unsicherheiten im Rahmen der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs und der Forderung des Herbsterrlasses, den Stau bei der Erstellung der Jahresabschlüsse aufzuarbeiten, wurde die Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2015/2016 beschlossen.

Nun wird der Doppelhaushaltsplan der Stadt Neu-Anspach für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die VzF Haushaltspläne für das Jugendhaus, die Kitas der evang. Einrichtungen sowie der Forsthaushalt und der Stellenplan sind dem Doppelhaushaltsplanentwurf beigelegt. Aktuelle Änderungen die sich noch bis zu den Haushaltsplanberatungen ergeben, werden am Beratungstag in Form einer Änderungsliste im Excel-Format vorgelegt.

Der Haushalt der Stadt Neu-Anspach ist geprägt von den Auflagen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2014 bzw. von den aufsichtsrechtlichen Vorgaben des Hessischen Ministeriums des Inneren. Demnach muss bis spätestens 2017 der Haushalt im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen sein und dabei ein Mindestkonsolidierungsbetrag von mindestens 40 – 75 € je Einwohner aufweisen. Zudem hat bei defizitären Kommunen der Hebesatz der Grundsteuer B mindestens 10 % über dem Landesdurchschnitt zu liegen. Dieser beträgt aktuell für Kommunen von 10.000 – 20.000 Einwohnern 360 v.H. Demnach hat die Stadt Neu-Anspach einen Mindesthebesatz von 396 v.H. zu erheben.

Mit dem 2. Fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzept 2014 wurden die Rahmenbedingungen für die Erfüllung dieser Auflagen bereits geschaffen. Im Doppelhaushaltsplan 2015/2016 werden die Beschlüsse und Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes umgesetzt und budgetiert.

Durch den ausgewiesenen Fehlbedarf im Doppelhaushaltsplan 2015 und 2016 ist gemäß § 92 Abs. 4 HGO ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und mit dem Doppelhaushaltsplan 2015 und 2016 zu beschließen. Das Haushaltssicherungskonzept ist die Fortsetzung des 2. Fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 und ist ebenfalls Bestandteil des vorgelegten Haushalts.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 und 2016 mit den Anlagen und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Ebenso wird das Haushaltssicherungskonzept vorgelegt und mitbeschlossen. Es wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister